

Kennen Sie die neue Gesetzeslage für die Entsorgung von „gefährlichen Bauabfällen“ in München?

Seit dem 1. April 2010 hat sich die Situation für die Entsorgung von „gefährlichen Bauabfällen“ in München und Bayern verändert.

Was sind denn „gefährliche Bauabfälle“?

Zu den gefährlichen Bauabfällen zählen vor allem Baumaterialien, in welchen schadstoffhaltige Inhaltsstoffe verarbeitet wurden. Hierzu zählen asbesthaltiges Material, Farben und Lacke die PCB-haltig sind, Altholz Kategorie 4, Teer-, Dachbahnen und Gussasphalte, die PAK enthalten. Ebenso zählen Glas- und Steinwolldämmungen (künstliche Mineralfasern) dazu.

Was hat sich da verändert?

Wie schon in der Nachweisverordnung von 2006 für „gefährliche“ Bauabfälle dargestellt, werden diese nun seit dem 01.04.2010 nur noch elektronisch erfasst. Kein Anmelden mehr „nur mal eben so“ an der Deponie. Jedes Entsorgungsunternehmen ist verpflichtet „gefährliche Bauabfälle“ vorher elektronisch zu erfassen um sie von der Anfallstelle (Bauvorhaben) überhaupt mitnehmen zu dürfen.

Dies erfolgt mittels einer Zugangsberechtigung durch eine Signierung in einem Netzwerk-Portal des Landesamtes für Umwelt in Bayern (LfU).

Wer ist hiervon denn betroffen?

Dem Grunde nach jeder Bauherr oder Eigentümer eines Bauvor-

habens, bei dem „gefährliches Material“ anfällt. Hier gibt es jedoch Unterscheidungen: 1. Privater Bauherr und 2. Gewerblicher oder Öffentlicher Bauherr. Als nächstes ist vorab festzustellen, wie viel „gefährliches Material“ befindet sich auf der Baustelle. – Hiernach ermitteln sich weitere Unterscheidungen. Anschließend sind die Materialien beim Referat für Gesundheit und Umwelt in München (RGU) bzw. beim LfU, anzumelden. Dort erhält der Bauherr eine sogenannte „Erzeugernummer“.

Diese entscheidende Nummer ist der Nachweisschlüssel und Haftungsnachweis für die „gefährlichen Materialien“ des Bauvorhabens und dient als Zugangsschlüssel zum Portal.

Warum ist das so?

Es gibt immer noch Unmengen an „gefährlichen Baumaterialien“, die jedes Jahr in Bayern zurückgebaut und entsorgt werden.

Um diese anfallenden Stoffe besser und übersichtlicher verfolgen und um Missbräuche kontrollierter vermeiden zu können, wurde das elektronische Nachweisverfahren eingeführt. Somit können bei Sanierungen, Altbauumbauten oder

allgemeinen Schadstoffrückbauten die Einzelstoffe kontrolliert nachweislich und somit wenn notwendig auch strafrechtlich verfolgt werden.

Wer haftet denn bei Missbrauch?

Entsprechend der Nachweis-



Verordnung (§29) und dem KreislaufWirtschaft-/Abfall-Gesetz (§61) haftet rechtlich der „Erzeuger“ – das ist der Bauherr bzw. der Eigentümer. Falschangaben bei abfallrechtlichen Belangen können ein kostspieliges Bußgeldverfahren nach sich ziehen.

Wie schützt sich der Bauherr bzw. Eigentümer?

Um eine Menge Zeit, Ärger und vor allem Geld zu sparen – sollte man sich rechtzeitig beim RGU erkundigen. Ein Bauherr bzw. Eigentümer sollte dieses Thema mit dem Architektur- oder Ingenieurbüro frühzeitig durchsprechen. Wir empfehlen: Lassen Sie sich in den abfallrechtlichen Belangen

fachgerecht und ordnungsgemäß beraten und vertreten.

Wo erkundige ich mich?

Das RGU hat hierzu eine abfallrechtliche Information herausgegeben. Gerne stehen wir auch für Rückfragen unter 089 / 89 89 95 90 (Mo–Fr von 8–17 Uhr) oder über voss@voss-engineering.com zur Verfügung.

Quelle: Voss Engineering